
Genuine Geschichtserzählung.

In Betref

Des Abseiten des gewesenen Kurfürstbayerischen Herrn Werbhauptmann v. Souha mit dem augsbургischen Kleinurmacher Golling Comissorio modo für den genannten Prinzen von Albanien gemachten Uhren-Geschäftes, und hierwegen nach der Hand zwischen beeden erfolgten Rechtstreittes mit angehängt, und ins Kurze zusammengezogener rechtlichen Ausführung derer hiebey vorkommender Hauptfragen und für Herrn v. Souha stehender Rechtsgründen.

General Catalogue

Table

The following is a list of the books
which are now in the possession of
the Library of the University of
Cambridge, and which are
bound in the new style of
binding, viz. in half leather
with red and gold tooling.
The number of each book is
given in the margin, and the
title of each book is given
in the column next to it.



Gegenwärtig auszuführen der der Sachen Hergang wird belehren, wie man manchesmal auch auf die unschuldigste Weise wegen übernommenen Commissionen dennoch seine Ehre selbst auf das Spiel gesetzt sehen müsse.

S. I.

Im Jull 1785 wurde Herr v. Souha von dem genannten Prinzen von Albanien ersucht für Wohlseiben mehrere Negotien, besonders auch mit Uhren auf 9 Monate Credit zu machen.

Diesem prinzlichen Gesuch zu Folge sagte Herr Hauptmann dem einmal zu Ihme gekommenen Kleinuhrmacher Gollnig. Wenn der Herr dem Prinzen von Alba-

nien vor 2. oder 300 Ducaten Uhren auf 9 Monate Crediten will, so kann er etwas profitiren.

Herr Hauptmann sagte dem Golling weiter, daß dieser Prinz auch von ihme Hrn. v. Souha uenerdings ein Ansehen von 300 Ducaten gegen abzugebende Assignationen, und Verschreibung eines Capitals à 12000 Ducaten, welche Summe Herr Capitain Wittmann vom Prinzen in Händen hätte, begehrt, und auch erhalten werde.

Herr v. Souha stellte dem Golling frey, ob er nun dem Prinzen eine Parthy Uhren um obenstehende Summe gegen Erhaltung einer

solchen Assignation auf
9 Monate Creditiren wollte.

§. 2.

Golling versprach die Uhren auf diese Art für den genannten Prinzen abzugeben, und mit dessen Einwilligung schrieb auch Herr v. Souha dem Prinzen nach Habbach, daß er nach Augsburg, hienächst mit Golling die Sache zu enden, kommen möchte.

Der genannte Prinz kam nach Augsburg zu St. Sebastian, wo Herr v. Souha, und Golling erschienen, und ersterer den letztern dem Prinzen vorstellte unter Vermelden, daß dieser Golling sich erbotten dem Prinzen auf 9 Monate gegen einen Assigno auf Capitain Britmann die besragte Uhren zu Creditiren,

§. 3.

Ueber eine Welle nahm Golling den Herrn Haupt-

mann auf die Seite, sagend: Er wollte die Uhren hergeben, wenn Herr v. Souha solche auf seine Rechnung, und Bezahlung nehmen wollte.

Hey dieser Sprache des Golling, die bisher unbekannt ware, antwortete Herr v. Souha ganz kurz: Wenn ich auf meine Rechnung Uhren zu nehmen willens wäre, so hätte ich ihne nicht nöthig, besonders, da ich genug Credit hier in Augsburg habe: NB. Daß dieses Absetzen Hr. v. Souha nicht großgesprachen ware, bewieset das v. Schwarzische hier in copia vidimata sub Lit. A. beyliegende Attestat. Er Golling wäre schlauch, er nehmete 40 und 50 fl. procento profit, setzte sich seinem Risiko aus, und ein anderer sollte noch dazu die Bezahlung übernehmen — gehe er seine Wege.

Der genannte Prinz sehr entrüstet, daß er in so viel
Kösten

Rösten durch das gollingsche Betragen versetzt worden, reißte ab.

Einige Tage nachher sprach Herr v. Souha in Beyseyn einlger Zeugen den Golling gelegentlich dieser Sache wegen, erinnerte ihn seines vorigen Anerbieten, verwiß ihm sein Betragen als eines Mannes von keinem männlichen Worte; wornach Golling neuerdings die Uhren zu liefern versprach, wenn er wußte, daß er bezahlt würde: und auf dieses hin versetzte Herr v. Souha: Wenn der Prinz nicht stirbt, so müssen sie wie ich bezahlt werden: Beten müssen wir aber, daß er nicht stirbt. NB. Herr Souha hatte selbst dem genannten Prinzen schon ein und das andere 1000 fl. Creditirt.

S. 4.

Des andern Tages wur-

de Herr v. Souha zum Golling gerufen, ihm die Uhren gezeigt, der Preiß a 224. Ducaten für die dem Prinzen auf Vorge zugebende Uhren bestimmt, so viel Uhren, die den Werth von Besagten 224. Ducaten ausmachten, notirt, und denn lieferte Golling die notirte Uhren bis auf 4, welche die Summe von 300 Ducaten Completiren sollten; wogegen Herr Hauptmann die Assignation vom Prinzen auf Herrn Britmann in 6 Tagen zu liefern versprach, und auch wirklich von ihm nach der Hand nach wirklich beschehener Uebergabe der Uhren an den Prinzen in Erfüllung gebracht wurde.

Herr Hauptmann erklärte dem Golling die erhaltene in französischer Sprache geschriebene, und ihm überlieferte Assignation, und zeigte ihm auch seine Herrn v. Souha eigene Assignation

nation vom Prinzen in Betref seines obenangeführten Crediti, worauf Golling den Herrn Hauptmann er suchte, thme auch dießfalls an Händen zu gehen, und gleichwie Herr v. Souha sein Assigno nach Cayenne zur Bezahlung ergehen lassen werde, Wohl selber auch die gollingsche Assignation mit befördern möchte, welches auch ab Seiten Herrn Hauptmanns thme Golling zur Gefälligkeit geschah, nach dem zuvor Golling diesen Assigno eigenhändig girieret, und nachher sothaner Assigno durch die Panquiers Hrn. Hrn. v. Halder welche dem Golling einen Recognitionschein, worauf die 2 Assignationen copiert und vidimirt waren, die Golling noch in Händen haben muß, dagegen zustellen, befördert wurde.

§. 5.

Nun wurden aber zu sel-

ner Zeit, gegen alles Vermuthen beide Assigno nemlich v. Souhaische, und Gollingsche von Herrn Capitain Britmann Protestirter zurückgeschicket mit dem Anfügen, Er habe keinen Fond vom genannten Prinzen: beide Assigno wurden zurückgestellt, Herr Hauptmann bezahlte die Unkosten mit 35. fl. wovon thme Golling noch die Hälfte schuldig ist, und beide Assigno liegen also einer wie der andere unbezahlt: und hierin bestehet dann die ganze und achtte Historia Facti mit allen Umständen Begleitet, welcher, da die Sache zum Prozesse kamme, sogleich auch Historia Processus nachfolgen sollte.

§. 6.

Nachdeme nach protestirten gollingsche Assigno Golling sahe, daß er der Bezahlung halber in der ersten Gefahr bey dem genannten Prinzen

Prinzen ſiehe, wandte er ſich an Herrn Hauptmann, und da dieſer nach vorangelasſener Geſchichtserzählung zu nichts dem Golling verbun- den zu ſeyn glaubte, belangte Golling ſolchen bey einem wohlwöblichen Leibregiment als des Herrn Hauptmanns Richteren erſter Inſtanz wirklich gerichtlich, nahm zum Grund, daß Hr. v. Souha oder Eigenthümer der Uhren geworden, oder doch wenigſt für den Prinzen ihme gutgeſtanden ſeye; da er aber ſelbſt einſah, daß er beide dieſe Punkten nemlich des v. Souhaiſchen Eigenthums, oder Bürgſchaft durch hinlängliche den Herrn Hauptmann gravirende Præſumtionen ad Semi- plenam für ſich, und alſo ad Juramentum Suppletorium doch noch nicht Quali- ficiren könnte, ſo deſerirte er Golling dem Herrn Hauptmann das Juramen- tum purgatorium; Herr v.

Souha nahm ſolches an, der Richter approbirte die De- lation, beide Theile übergaben ihre Eidesformuln, Ju- dex primæ Inſtantiae aber nahm hieraus die Subſtanz, und decreirte, daß Herr Hauptmann v. Souha nur zu beſchören habe, daß

1mo nicht er, ſondern der Prinz wirklicher Eigen- thümer der in Frage ſte- henden gollingiſchen Par- thie Uhren geworden ſeye, und daß

2do Er eben ſo wenig hies für dem Golling für den Prinzen Bürgſchaft geleis- tet habe.

So wie nun Herr Hauptmann dieſen Eid mit beſtem Gewiſſen wirklich abzulegen bereit war, ſo fiel es dem Golling auf einmal ein ſein Delatum Juramentum we- derum unter dem Vorwand zurückzunehmen: Er könne ihne ſine aperto periculo perjuri nicht mehr ſchwören

laſſen

lassen, weil er durch Zeugenschaft wüßte, daß Herr Hauptmann von den Uhren quaestionis wirklich eine verkauffet, und noch einige wirklich bey Händen hätte, und er Golling weiters anzeigen könnte, wie Herr Hauptmann noch 2 Uhren jede zu 90 fl. ganz eigenmächtig, und gewaltthätig Ihme weggenommen habe, auch daß Herr Hauptmann falsch angegeben, ob wären für den Prinzen in ao. 1787. von Jener dem hiesigen Kaufmann Hr. Untersteiner zugestellten Leinwand Hemder gemacht worden, da doch bei andern Dingen dieser Prinz schon in ao. 1786. in Amsterdam ums Leben gekommen seye, und endlich er erst erfahren habe, daß Herr Hauptmann mit seinen Uhren eine bey Hrn. v. Schwarz dahier gestandene Schuld ad 1400 fl. abgeführt habe.

Judex primæ Instantiæ

verwarf aber alle diese angebrachte Nebendinge, und die darauf gollinglicher Seits gegründete vermeintliche Zurücknahme des schon einmal deferirten, acceptirten, und a Judice approbirten Eides als unstatthaft, und Resolvirte per Decretum in vim Sententiæ; Herr Hauptmann seye dessen ungeachtet ad Juramentum auf obbeschriebene 2 Punkten zu admitiren, und ab hoc Decreto vim Sententiæ habente interponirte Golling die Appellation an einen kurfürstlichen hochpreißlichen Hofkriegsrath, introducirte solche auch wirklich producendo Libellum putativæ gravæ orialem, der wirklich auch schon Facta Communicatione durch die bereits bey dieser hohen Appellationsstelle eingegebene v. Souhaiße Exceptionschrift seine volle Abfertigung erhalten hat, und Solcher gestallt diese Appellations-

sache

sache in secunda Instantia ihre angetretene Laufbahn forsetzet: wobey aber das schönste noch ist, daß Golling nunmehr während wirklichem Laufe der Sache in Appellatorio mit seiner bekantten ehreangriffigen Schandschrift bey dem Publikum in Vorchein getreten ist: mit welchem sich dann auch Historia Processus nunmehr endiget, und es nun auf die rechtliche Ausführung derer bey dieser Streitsache vorkommenden Hauptfragen ankömmt.

S. 7.

Die Verfasser dieser vorangelaassenen Geschichtszählung zur rechtlichen Beurtheilung übergethet, so kann er nicht umhin die gollingsche ins Publikum getretene Schandschrift ein bißchen nur im Vorbeygehen zu anatomiren.

Was hat wohl den Golling authorisiren können,

während dem Lauf vorkommender bey einem kurfürstlichen hochpreißlichen Hofkriegsrath in appellatorio anhängiger Streitsache die Ehre des Herrn Hauptmanns v. Souha auf so schändvolle Art bey dem Publikum herunter zu setzen? Er wird vielleicht sagen, ich habe den Herrn Hauptmann vorhero par Billet gewarnet, ich habe ihm auch ein Exemplar des Abdruckes zugesandt, mit dem Bedeuten, wenn er sich mit mir in Güte nicht abfinden wolle, so werde der Druck im Publikum wirklich erscheinen; er rührte sich nicht: al'o ließ ich die Schrift wirklich öffentlich vorretten; zu dem ist ja nichts neues auch so gar selbst bey denen höchsten Reichsgerichten, daß die Prozesse während dem Lauf derselben im Druck herausgegeben werden.

Dieses alles konnte den Golling nicht berechtigen, durch

durch diese Schandschrift der Ehre eines Mannes, der zumal schon den Spruch erster Instanz, der Ihne ad Juramentum admittirte, für sich hatte, auf so ein xfsündsamme Art zu nahe zu treten. Hatte er nicht den hohen Richter zweiter Instanz, den er sich per Appellationem wirklich gewählt hatte, für sich, warum erwartet er nicht den hohen Ausspruch von daher? Nur dieser Ausspruch, wenn er je Sententiam primæ Instantiæ Reformiren, und also dem Herrn Hauptmann die Admissio ad Juramentum wegsprechen sollte, würde dem Herrn v. Souha seine Ehre auf einmal rauben, nicht aber seyn Gollings Schandschrift.

Wo ist aber einmal erhört worden, daß ein höchstes Reichsgericht den Partheyen erlaubt habe, bey Beförderung ihrer Prozesse zum Druck

die Ehre des Compartis so schändlich anzutasten? Wohl aber erlaubte es allein die Fundamenta Causæ in gehöriger Ordnung, und unangrifflich des andern Theils dem Publikum vor Augen zu legen.

Es bleibt somit sein Gollings dießfalliger Schritt immer, und zwar um so strafbarer, als er nicht nur den Partem in dieser Prochüre, sondern selbst auch ein wohlblühendes Richteramt erster Instanz dadurch merklich angegriffen hat, da er darinn sagt, Formalia:

„Heißt daß nicht zum Falschschwören die Hände bieten.“

Also der Richter erster Instanz hat dem Herrn v. Souha zum Falschschwören die Hände gebotten? Das wird wohl ein wohlblühendes Judicium a quo so schlechterdings nicht wollen auf sich

sich erlösen lassen; und nun will Golling in appellatorio sich selbst zum Juramento supletorio offeriren, der doch in seiner Prochüre offenerherzig bekennet hat, daß er nicht Semiplenam für sich habe, welches doch das Requisitum ad Juramentum supletorium ist.

Und der in der nemlichen Prochüre den Vorpruch machte in formalibus:

„Es ist nun die Probe
 „ durch den Eid eine
 „ sehr müßliche Sache
 „ 2c. 2c.

B. Krantmayr in den Anmerkungen über den Cod. Bav. Judic. Cap. 13. S. 1. L. N.

Warum soll nun der Eid nur eine müßliche Sache für den Herrn Hauptmann seyn, warum nicht auch für den Golling? Und warum nicht ebender für diesen, der selbst

einbekanntermaßen nicht Semiplenam für sich hat. Wohlh. n gegen machet die etgene gollingische Einbekannte Schwäche seiner Gründe, die ihn nicht ad Semiplenam aufsteigen läßt, den Herrn Hauptmann tüchtigeri zum Schwören, als den Golling: kurz im jurdischen Betracht wird wohl Golling immer so wohl dem Judicio à quo, als auch Herrn Hauptmann quà parti die Satisfaction schuldig bleiben, und auch diesen Gegenstand zur Aburtheilung des hohen Richteramts zweyter Instanz ohne Hinsicht auf die Hauptsache wirklich schon reif gemacht haben.

Nun dieses vorangelassen zur Hauptsache.

S. 8.

Wey dieser kommen zwey Fragen vor, und zwar Erstens: hat Herr Hauptmann wohlgethan, daß er

**

er

er dieses Uhrengeschäft für den Prinzen aus Kommission übernommen, oder wäre es besser gewesen, er hätte es unterlassen?

Zweytens: Wenn es auch besser gewesen wäre dieses Geschäft zu unterlassen, hat derentwegen schon Herr Hauptmann sich, weil er es nicht unterlassen hat, gegen den Golling Responsabl gemacht?

Die erste Frage wollte allerdings Verfasser mit Ja beantworten. Es wäre nämlich besser gewesen, Herr Hauptmann hätte das Geschäft nicht unternommen, und zwar zu seinem eigenem Besten; da er selbst als Creditor bey dem genannten Prinzen verliert.

Eben dieser sein eigener Verlust ist aber für Herrn Hauptmann just ein Schild

gegen den Golling, daß nemlich Ersterer nie die böse Absicht haben können Letztern geflissentlich bey dem genannten Prinzen in Verlust bringen zu wollen; da derjenige, der derley Absichten hat, jenem, bey dem er den Dritten ansetzen will, nicht selbst Creditirt.

Die zweyte Frage hängt von der weitern Frage ab, ob Golling seine prä tendirte Sätze, daß Herr Hauptmann und nicht der genannte Prinz Eigenthümer der quaestionirten Pathey Uhren geworden, oder doch wenigst für den Prinzen gutgestanden seye, erwiesen habe, oder nicht?

Verfasser glaubt Nein.

Golling hat in allen Sätzen erster Instanz, und so auch in der Appellationschrift immer dem Herrn v. Souha die Bürgschaft an Halß geworfen; in der von Sou-

Fouhaischen Exceptions-
 schrift in Appellatorio ist a-
 ber nebst andern mehrern
 Gründen, die hier kürzhalber
 übergangen werden müssen,
 ausgeführt worden, daß eine
 Fidejussion einem Debitore-
 rem principalem voraus-
 setze, folgar, wenn Herr
 Hauptmann Fidejussor seyn
 solle, ein anderer Debitor
 principalis seyn müsse: Gol-
 ling hat auch wirklich diesen
 ganz glücklich bey dem genaü-
 ten Prinzen gesucht, und
 gefunden, da er des Prin-
 zen Assigno dadurch wirk-
 lich angenommen (welches
 er zwar in seinen Schriften
 immer negirt hat) da er
 denselben laut Sub Lit. B.
 beylegend vidimirten Ab-
 schrift wovon eben derley
 Copia bey einem kurfürst-
 lich hochpretzlichen Hof-
 telegbra:h als adjunctum der
 Exceptionsschrift liegt, in
 Dorso wirklich ganz ordent-
 lich girirt, und also hiedurch
 den genannten Prinzen als

seinen Debitorem principa-
 lem angenommen hat.

Er will zwar sagen, daß, da
 der Assigno in französischer
 Sprache gefertiget gewesen,
 er diesen nicht verstanden
 habe;

Er hat aber diesen 3 Tas-
 ge in der Hand gehabt, folga-
 bar ist seine Schuld, daß,
 wo er einerseits der Er-
 klärung des Herrn Haupt-
 manns zu trauen nicht schul-
 dig ware, er nicht anderer-
 seits die Erklärung bey an-
 dern der französischen Spra-
 cheverständigen eingeholet
 hat, deren die Stadt Augs-
 burg ganz keinen Mangel
 hat. Es wird also noch ein-
 mal gollingischer Selts an-
 genommen, und von ihm
 girirtem prinztlichen Assig-
 no wohl kein Scrupl mehr
 übrig bleiben, Golling habe
 dadurch den Prinzen als
 Debitorem principalem ag-
 noscirt, und erledige sich al-

so die Frage des Eigenthums von selbst auf die Seite des genannten Prinzen, und nicht jene des Herrn Hauptmanns.

Eben so wenig hat Golling erwiesen weder in prima Instantia, noch in seiner Apellationschrift, daß Herr Hauptmann wegen diesem Uhrengeschäft ihm für den Prinzen Bürge gestanden seye, wie solches widerum sowohl in erster Instanz von souhaiischer Seite, als auch in Appellatorio in des Herrn Hauptmanns Exceptionschrift hülänglich deducirt worden ist: der gollingische Hauptgrund seiner dießfälligen Behauptung bestunde nur immer darin: Herr Hauptmann habe bey seiner Ehre, Reputation, und Kopf ic. ihm die Bezahlung zugesichert, seye so folglich ihm Gut oder Bürge gestanden.

Nun stellet Herr Hauptmann noch nicht in Abrede (wie die Historia Facti oben S. 3. enthaltet: zu ihm Golling gesagt zu haben, und ließ zwar unter Versicherung seiner Ehre, Reputation,

„Wenn der Prinz nicht
„stirbt, so müssen sie,
„wie ich, bezahlt werden:
„betten müssen
„wir aber, daß er nicht
„stirbt,

Dadurch aber hat Herr v. Souha nur die Bezahlung bey dem Prinzen und zwar nur auf dem Falle sicher gemacht, wenn er am Leben bleibt, welches keineswegs Bürgschaft leisten heißt; ein anderes wäre es gewesen, wenn Herr Hauptmann gegen den Golling gesagt hätte, Formalia:

„Wenn der Prinz nicht
„zahlt, so bin ich bezahler.

Des

Dieses würde Bürgschaft leisten heißen, keineswegs aber das erstere;

Ein Wohlbl. Richteramt erster Instanz wurde ganz wahrscheinlich in Hinsicht auf den Mangel des göttlichen Beweises wohl des Eigenthums, als auch der Bürgschaft ex Fundamento actore non probante Reus est absolvendus.

Den Herrn Hauptmann sine Juramento simpliciter absolvirt haben, wenn nicht der Kläger dem Reo das Juramentum purgatorium deferirt hätte, quoflante Judicium à quo gleichwohl die Delation, um der Sache die volle Maasse zu geben, approbiren konnte.

Nun endlich auch auf die vermeintliche göttliche Causas Revocandi Delatum Juramentum zu kommen, so sagt Golling: Herr

Hauptmann habe ihm noch zwey Uhren gewaltthätig genommen.

Item Er habe eine Uhr verkauft ohne deswegen eine Ordre vom Prinzen fürzulegen zu können, und so habe er falsch vorgegeben, es wären für den Prinzen in ao. 1787. Hender aus der dem Herrn Untersteiner zugesetzten Kleinwand gemacht worden, der doch ao. 1786. schon zu Amsterdam um 5 Leben gekommen seye; er könne solchem nach dem Herrn v. Souha nicht mehr ferners schwören lassen.

Nun fürs Erste hat Herr Hauptmann volles Recht gehabt nach diesen zwey abgängigen Uhren, welche Golling nicht mehr hergeben wollte, selbst zu langen; denn es wären diese nämliche Uhren bey Abschluß des Contracts schon unter den übrigen mitnohrt,

waren somit nicht mehr des Collings, sondern des Prinzen Uhren, welche ersterer zu Completierung der Zahl sammentlicher Uhren, deren Werth die 300 Ducaten ausmachen sollte, herzugeben vi Contractus obuehlt jederzeit verbunden ware, welches er Colling selbst NB. in seiner Prochüre dadurch deutlich zuerkennen gegeben hat, daß nämlich die noch abgängige 4 Uhren auch schon unter denen contractmäßigen mitbegriffen gewesen, als mittelst welcher die wechselmäßige Summe ad 300 Ducaten ererst noch completiert werden sollten, da er darinn selbst bekennet, er seye noch NB. dem Prinzen mit 4 Uhren rufständig, welche aber noch herzugeben ihme das Mißtrauen nummehr auf den Prinzen verbiete. Hiebey möchten allenfalls noch einlge vom Fache der Oribler den Einwurf machen, und sagen, Hauptmann v.

Souha hätte doch die Uhren nicht selbst nehmen, sondern nach denen Rechts-Sätzen:
in Causa propria.

Nemo sibi ipsi jus dicat,
cum alias Causa Cadat.

Item: spoliatus ante omnia
restituendus est.

Einen andern Weege, zu diesen Uhren zu kommen, nämlich den rechtlichen sich wählen sollen.

Nun sind diese Sätze anwendbarer bey einem Juristen, zumal in propria Causa, als bey einem Officier, der nicht zugleich Jurist, und eben darum schon zu einem ganz andern Styl- und Behandlung= Art, als dieser, gewöhnet ist; zudem hat ja Hauptmann v. Souha nicht seine eigene Uhren, sondern jene des genannten Prinzen, und zwar ganz nicht (wie Jennsetts grundfalsch angegeben wird) gewalthä-

tlig — sondern auf die freundschaftlichste Art dem Golling abgenommen NB. als Commissair des genannten Prinzen, folgar handelte Er nicht in propria Causa, und also finden auch obige Juridische Sätze schon von selbst nach Laage der Umstände gar keine Anwendung.

Fürs andere, wenn Herr Hauptmann auch wirklich eine Uhr verkauft, oder allenfalls wirklich auch verpfändet, oder verschenkt haben sollte, hat er ja dem Golling nicht dafür Responsabl zu seyn.

So bald oben das Eigenthum der Uhren quaestionis auf der Seite des Prinzen ohnwidersprechlich ausgezaget worden, so bald hat Hr. v. Souha, er mag auch mit den Uhren per inconcessum angefangen haben, was er will, nur den Eigenthümer, der nach gollingischer Seltz

angenommen und gkrierten Assigno der Prinz geworden ist, und wenn der nicht mehr am Leben ist, seinen Erben Responsabl zu seyn, und nicht dem Golling, der perfecto Contractu empti venditi, qui solo Consensu perficitur, quamvis Pecunia nondum sit numerata, kein Recht mehr zu den Uhren, sondern alleine zu seiner zeitigen Erlangung des Pretii hatte.

Fürs dritte ist Golling in Appellatio in der v. souhai'schen Exceptionschrift in Betref der dem Kaufmann Untersteiner dathier zugestellten Leinwand um Hembder für den Prinzen zu verfertigen außweiß beyliegenden Auszugs aus der v. souhai'schen Exceptionschrift ad Lit. C. mit dem nemlichen hter in copia Vidimata sub Lit. C. beyliegenden Zeugenverhörs Protokohl, auf das er sich bewor-

fen, um dadurch der Ehre des Herrn Hauptmanns den letzten Stoß zu geben, der gestellt selbst geschlagen worden, daß er vor einem hohen Richteramt zweyter Instanz wirklich schaudvoll dastehen muß.

Bleibt das gollingsche Affertum, Hr. v. Souha habe mit diesen Uhren seine Schuld a 1400 fl. bey Herrn v. Schwarz getilget, immer noch ein leeres nichts besagendes angeben; Wozumal, wenn es auch wirklich, wahr wäre, Er Hr. v. Souha ja seine Schuld nicht mit des Gollings, sondern mit des genannten Prinzen Uhren bezahlet hätte, folgar wiederum nur dem Prinzen, und nicht dem Golling responsabl wäre.

Und nun ist sich nicht zu wundern, wenn Judex a quo

alle diese Nebensachen, welche Golling zum Grunde seiner Revocationis Delati Juramenti genommen hat, ex deductis gänzlich verworfen, und all dessen ohnangehen auf der Abichwörung des deferirten acceptirten, und a giudice approbirten Juramenti purgatorii ex parte Rei fest und wohlgegründet bestanden hat, wohl aber zuberichtlich zu verhoffen, daß all an- und außgeführte für Herrn Hauptmann v. Souha streitende Rechtsgründe auch Confirmatoriam Sententiae primae optimé fundatae bewirken, und diese Confirmatoria die gekränkte Ehre dem Herrn Hauptmann wiederum geben, in Hinsicht auf die wirklich, schon durch dessen Prochüre verursachete leydige Folgen, schäden und proflitutionen,